

Kein Sieg, nur eine geöffnete Tür

Randbemerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das gestern ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen im SGB II mag manchen wie ein Sieg erscheinen. Aber es wäre ein Fehler, daraus unmittelbar positive Konsequenzen zu erwarten. Vielmehr ist das Gegenteil genauso möglich – bei ungünstigen politischen Kräfteverhältnissen kann die Neuberechnung ebenso gut in einer Kürzung münden oder mit einer Entmündigung der Betroffenen in Form von Sachleistungen garniert werden.

Auf den ersten Blick scheint das Urteil positiv. Schließlich wird ein Anspruch auf die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz direkt aus Art.1,1 GG in Verbindung mit Art.20 GG abgeleitet. Also ohne Gegenleistung („Fördern und Fordern“) und ohne Vorbedingungen. Auch das „soziokulturelle Existenzminimum“ wird erwähnt, und leise angedeutet, dass es in einer „technologisierten Informationsgesellschaft“ anders aussehen könnte als früher.

Allerdings werden viele Teile des Gesamtpakets Hartz IV bestätigt. Die Pauschalierung von einmaligen Leistungen (also die vermeintlich anzusparenden Gelder für Kühlschränke, Möbel und Winterklamotten) wird als rechtmäßig angesehen. Die Berechnungsgrundlage des Statistikmodells, die unteren 20% der Einkommensbezieher, wird anerkannt, obwohl es auch hier massive Bedenken gibt (weil beispielsweise Sozialhilfehaushalte doch enthalten sind, wenn der Haupteinkommensbezieher seinen eigenen Bedarf überwiegend durch seinen Lohn deckt, oder weil der Anteil der Rentnerhaushalte überdurchschnittlich hoch ist). Und zuletzt wird zur geltenden Regelleistung erklärt, sie sei nicht „evident verfassungswidrig“.

Hier kommen wir schon zu den kritischen Punkten. Nicht verfassungswidrig sei der Regelsatz, weil der Gesetzgeber zwar zur Bereitstellung des physischen Existenzminimums verpflichtet sei, aber der soziokulturelle Anteil auf einer politischen Entscheidung beruhe. Das heißt, nach dieser Aussage des Verfassungsgerichts ist auch ein soziokultureller Anteil von Null verfassungsgemäß, sofern der Gesetzgeber es so entscheidet. Hauptsache, es wird nicht verhungert.

Aber selbst bei diesem Punkt beruft sich das BVerfG auf die Angaben des Deutschen Vereins und ignoriert Studien wie jene der Universität Köln, die schon längst festgestellt haben, dass eine gesunde Ernährung mit den Regelsätzen nicht zu erreichen ist. Gesund, so könnte man annehmen, ist soziokulturell. Verfassungswidrig wäre nur nicht satt.

Die Kritik an der Regelsatzberechnung ist vor allem technisch. Nicht das Herausrechnen von Segelflugzeugen und Pelzmänteln aus den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ist falsch; es muss nur der Nachweis geführt werden, dass in der betroffenen Einkommensgruppe solche Ausgaben vorkommen. Dieser Ansatz lässt viel Spiel. Mit einer weniger zusammengeschusterten Begründung ließe sich nach diesem Urteil der Regelsatz sogar kürzen.

Kritisiert wurde auch der Anpassungsmodus. Die Rentenentwicklung könne nicht als Taktgeber verwendet werden, weil dadurch ein Systembruch stattfände; Modelle, die näher an einer statistischen Erfassung liegen, wären nicht beanstandbar. Zwar wird im Urteilstext auch auf „Erhöhungen von Verbrauchssteuern“ hingewiesen. Die Entwicklung der letzten Jahre, die Ausweitung des Niedriglohnssektors sowie die allgemeine Lohnentwicklung, legt allerdings nahe, dass eine statistische Auswertung nicht notwendigerweise zu einem günstigeren Ergebnis käme, und die jüngste „Lohnforderung“ der IG Metall lässt für die Zukunft noch Schlimmeres erwarten.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bleibt weit hinter dem Beschluss des hessischen Landessozialgerichts zurück, der diese Verhandlung mit ausgelöst hatte. Das LSG Hessen hatte eine Regelsatzberechnung nahe gelegt, die zu einem Regelsatz von 610 Euro geführt hätte (für 2005 wohl gemerkt). Das LSG Hessen hatte das „Lohnabstandsgebot“ scharf kritisiert, weil es zum einen eine endlose Spirale nach unten auslösen könne und zum anderen verfassungsmäßige Rechte nicht von den Kräfteverhältnissen zwischen Tarifparteien abhängig gemacht werden dürften. Von all diesen Überlegungen ist im Urteil des BVerfG nichts mehr zu finden.

Dem Gesetzgeber wurde nun aufgegeben, bis zum 31.12. eine neue Berechnung der Regelsätze vorzunehmen. Schon läuft die öffentliche Debatte, wenn man den Kindern ein wenig mehr geben müsse, solle das in Form von Sachleistungen geschehen. Die unverantwortlichen Unterschichteltern würden das Geld sonst verkonsumieren (statt es fürs Erbe nach Liechtenstein zu verfrachten, wie das verantwortliche Oberschichteltern mit dem Kindergeld tun). Einen Tag nach der Verkündung des Urteils lässt sich schon ahnen, wohin der Hase laufen kann.

Das Verfassungsgericht hat also eine Tür geöffnet; was aber hinter dieser Tür liegt, weitere Verelendung oder eine Verbesserung der Lage, liegt in den Händen der Gesellschaft. Und damit auch in unseren.

Wichtig wäre nun, so weit irgend möglich Pflöcke einzuschlagen, die eine Richtung vorgeben. Ich habe gestern im Münchner Stadtrat einen Antrag gestellt (zu finden unter www.dielinke-muenchen.stadtrat.de), die Regelsätze für Kinder und Jugendliche in München bis zur Neufestsetzung auf das vom DPWV empfohlene Niveau anzuheben, weil München überdurchschnittlich teuer sei und damit ein unabweisbarer, nicht einmaliger besonderer Bedarf gegeben sei. Auch das ist eine politisch nicht einfache Sache, weil Tendenzen zur Regionalisierung verstärkt werden und damit die Regelleistungen von örtlichen Kräfteverhältnissen abhängig würden. Allerdings bestünde (so vage die Hoffnung ist) so die Möglichkeit, Vorentscheidungen über Beträge zu erzwingen, ehe die politische Debatte von „wir müssen alle die Gürtel enger schnallen“ dominiert wird. Vielleicht finden sich auch andernorts Wege, die kleine Öffnungsklausel im Urteil, die für die unabweisbaren, nicht einmaligen besonderen Bedarfe einen sofortigen Leistungsanspruch gegen den Bund ermöglicht, in diesem Sinne zu nutzen.

Klar ist jedenfalls – ohne konsequentes politisches Handeln wird sich dieses Urteil am Ende als schädlich erweisen. Gelingt es uns nicht, die Forderung nach einer Erhöhung auf einen tatsächlich menschenwürdigen Betrag deutlich genug zu stellen, könnten wir uns in einem Abwehrkampf wieder finden, in dem wir die alten Regelsätze von Hartz IV gegen die neuen verteidigen müssen.

Dabei wäre es in der politischen Argumentation besonders wichtig, den Gesamtzusammenhang herzustellen. Die Tendenz ist sehr groß, untere Einkommen mit Hartz IV zu vergleichen und die Milliarden, die mal eben zur Rettung der Banken über den Tisch geschoben wurden, völlig außen vor zu lassen. Eine fühlbare Verschärfung der Krisenfolgen wird diese Tendenz eher noch verstärken, und Kapitulationserklärungen wie jene der IG Metall lassen für die Kräfteverhältnisse der kommenden Monate nichts Gutes hoffen.

Es ist an uns selbst, was hinter der Tür liegt, die gestern geöffnet wurde.

Dagmar Henn, 10.02.2010